



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Sitzungsplan für den Zeitraum 18. März bis 30. März 2011

*Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:*

**21. März 2011**      **Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**  
Ort:                    Sitzungszimmer 137a der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2  
                              in 04916 Herzberg  
Beginn:                16:30 Uhr

*(Änderungen bleiben vorbehalten)*

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter [www.landkreis-elbe-elster.de](http://www.landkreis-elbe-elster.de) Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster**

### Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

#### Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

In der **1. Verbandsversammlung 2011** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **03.03.2011** folgende Beschlüsse gefasst:

**1. Beschluss 1-1/1/11**

Die Verbandsversammlung beschließt einen Wasserliefervertrag zwischen dem Wasser- und Abwasserzweckverband Schradenland und dem Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda.

**2. Beschluss 1-1/2/11**

Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda bewilligt einen Antrag auf Stundung der Schutzwasseranschlussbeiträge bezüglich eines Grundstückes in 04910 Elsterwerda.

**3. Beschluss 1-1/3/11**

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungsatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 24.10.2006. Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hauptvogel  
Verbandsvorsteher

#### Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda zur Fäkalienentsorgung

Die Firma Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH wird die mobile Fäkalienabfuhr im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda zukünftig durch ein Subunternehmen realisieren lassen. Ab

**sofort**

ist die Firma **FRASSUR** Entsorgungsdienste GmbH Elsterwerda für die Fäkalienabfuhr Ansprechpartner. Die telefonische Anmeldung zur Entsorgung der Fäkalien sowie im Harvariefall erfolgt demnach unter den Telefonnummern:

**0800 - 0161808 über Festnetz kostenfrei**  
**03533 - 161800 über Handy kostenpflichtig.**

Maik Hauptvogel  
Verbandsvorsteher

## 1. Änderungssatzung

### zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 24.10.2006

#### Präambel

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen VersorgungsrücklagenG sowie zur Anpassung der Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und § 66 Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 hat die Versammlungsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **03.03.2011** die folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 24.10.2006, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 19/2006 vom 09.11.2006 wird wie folgt geändert:

Der § 16 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

„Wenn Stoffe entgegen der Regelung des Abs. 1 in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen, ist der Verband sofort zu verständigen. Der Verband kann im einzelnen Falle die zur Erfüllung der Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung notwendigen Maßnahmen treffen.“

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsterwerda, den 04.03.2011

gez.  
Hauptvogel  
Verbandsvorsteher

## § 2

### Aufwandsentschädigung

(1) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100,- EUR**.

(2) Dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert.

Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

## § 3

### Sitzungsgeld

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlungsversammlung, des Verbandsvorstandes sowie von Ausschüssen, zu den festgelegten Terminen, wird den jeweiligen Mitgliedern ggf. deren Stellvertretern, ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,- EUR** gewährt.

(2) Die Anspruchsberechtigung ergibt sich aus der Teilnahme an einer Sitzung.

Als Nachweis für die Anwesenheit gilt die Unterschrift in der jeweiligen Anwesenheitsliste.

(3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

## § 4

### Reisekostenvergütung

Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Fahrten zu den Versammlungen, der Vorstands- oder Ausschusssitzungen sind keine Dienstreisen im Sinne des vorstehenden Satzes.

## § 5

### Zahlungsbestimmungen

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt vierteljährlich.

(2) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt jährlich.

(3) Die Zahlung der Reisekostenvergütung erfolgt nach Antragstellung.

## § 6

### Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Die Entschädigungssatzung tritt am 01. März 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 29.11.2001, veröffentlicht am 13. Dezember 2001 im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 24 außer Kraft.

Winkel, den 28.02.2011

gez. Hans-Jürgen Döring  
Beauftragter für das Organ  
Verbandsvorsteher

## 4. Satzung zur Änderung

### der „Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“

#### (Fäkaliengebührensatzung)

Die Versammlungsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ hat in ihrer Sitzung am 24.02.2011 folgende Änderung der Fäkaliengebührensatzung beschlossen :

#### Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Fäkaliengebührensatzung), beschlossen am 29.11.2001, veröffentlicht am 13.12.2001 im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 24, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Fäkaliengebührensatzung vom 24.06.2010, wird wie folgt geändert :

§ 2 Abs. 5 und 6 werden wie folgt geändert:



**WASSERVERBAND** „Kleine Elster“  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Entschädigungssatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202), der §§ 6, 8, 15 und 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202), hat die Versammlungsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ in ihrer Sitzung am 24.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter, sowie die ehrenamtlichen Mitglieder der Versammlungsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse des Wasserverbandes „Kleine Elster“.

(5) Die Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm, der Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe entnommen wird, beträgt für jeden nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung festgestellten vollen Kubikmeter **ab dem 01.04.2011 46,96 Euro**.

Für jeden weiteren angefangenen viertel Kubikmeter beträgt die Beseitigungsgebühr

**ab dem 01.04.2011 11,74 Euro**.

Die Beseitigungsgebühr für Fäkalschlamm, der aus anderen Kleinkläranlagen entnommen wird, beträgt für jeden nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung festgestellten vollen Kubikmeter **ab dem 01.04.2011 38,01 Euro**.

Für jeden weiteren angefangenen viertel Kubikmeter beträgt die Beseitigungsgebühr

**ab dem 01.04.2011 9,50 Euro**.

(6) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben beträgt für jeden festgestellten vollen Kubikmeter **ab dem 01.04.2011 15,01 Euro**.

Für jeden weiteren angefangenen viertel Kubikmeter beträgt die Beseitigungsgebühr

**ab dem 01.04.2011 3,75 Euro**.

Dieser Gebührensatz wird auch für Schmutzwasser aus der 2. und 3. Kammer einer Kleinkläranlage erhoben, sofern deren Entleerung durch den Grundstückseigentümer oder ihm nach § 5 gleichgestellte Personen veranlasst wird.

### Artikel 3

Die 4. Änderung der Fäkaliengebührensatzung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ tritt ab dem 01.04.2011 in Kraft.

Winkel, den 28.02.2011

gez. *Hans-Jürgen Döring*  
Beauftragter für das Organ  
Verbandsvorsteher

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

IMPRESSUM



**Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster**

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2  
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

## Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

### Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus können bei vorheriger Absprache außerhalb dieser Sprechzeiten telefonisch Termine mit dem jeweiligen Fachamt vereinbart werden.

### Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten

#### Straßenverkehrsamt

Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda

Außenstelle des Straßenverkehrsamtes

Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde

montags 08:00 bis 12:00 Uhr

dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

mittwochs geschlossen

donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

#### Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg

montags, mittwochs, donnerstags 07:00 bis 16:00 Uhr

dienstags 07:00 bis 17:00 Uhr

freitags 07:00 bis 12:30 Uhr

#### Außenstellen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde und

Riesaer Straße 19, 04924 Bad Liebenwerda

Termine nach telefonischer Vereinbarung über 03535 46 2681

#### Schulverwaltungs- und Sportamt

Sachgebiet Schülerbeförderung/Fahrtkostenerstattung

dienstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr

donnerstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr

# Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster

(ab 12/2010)

